



An den Grossen Rat

25.0827.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 20. November 2025

Kommissionsbeschluss vom 21. August 2025

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

**Ausgabenbericht betreffend Staatsbeitrag an die Beratungsstelle
der Stiftung Rheinleben in Basel für die Jahre 2026 bis 2029
(Beratungsstelle für psychisch erkrankte Menschen)**

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
2.1 Öffentliches Interesse und Stiftung Rheinleben / Beratungsstelle	3
2.2 Gesetzliche Grundlage.....	3
2.3 Leistungen, Finanzierung und Abgrenzungen	4
3. Vorgehen der Kommission.....	5
4. Kommissionsberatung.....	5
5. Antrag der Kommission.....	6
Grossratsbeschluss.....	7

1. Begehren

Mit dem Ausgabenbericht Nr. 25.0827.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Weiterführung der Finanzhilfe gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG; SG 610.500) für die Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben für die Jahre 2026 bis 2029 zu genehmigen. Gesamthaft beläuft sich die beantragte Finanzhilfe an die Stiftung Rheinleben für die vierjährige Laufzeit auf 1'080'000 Franken. Dies entspricht einem gegenüber der heutigen Finanzhilfe (unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Teuerungsanpassung) unveränderten jährlichen Beitrag von 270'000 Franken.

Diese Beiträge finanzieren Beratungsleistungen für psychisch beeinträchtigte Personen im Sinne sogenannter «Weiterer Leistungen» gemäss § 9 Gesetz über die Behindertenhilfe vom 14. September 2016 (BHG; SG 869.700) sowie Massnahmen der Gesundheitsprävention gemäss §§ 9 und 56 Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100).

2. Ausgangslage

2.1 Öffentliches Interesse und Stiftung Rheinleben / Beratungsstelle

Die Leistungen der kantonalen Behindertenhilfe richten sich an erwachsene Personen mit Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV) und orientieren sich am individuell ermittelten Bedarf. Die Stiftung Rheinleben ist eine langjährig bewährte und in der Region anerkannte Leistungsanbieterin (mit diversen weiteren Leistungen im Auftrag des Kantons). Ihre Beratungsstelle dient als ergänzender Baustein im System der Behindertenhilfe, mit dem Ziel, die Selbstbestimmung von Personen mit Behinderung über ein niederschwelliges Beratungsangebot zu fördern und damit gleichzeitig eine präventive sowie systementlastende Wirkung zu entfalten (Vermeidung stationärer Aufenthalte oder von Massnahmen im Erwachsenenschutz usw.).

Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Beratungsstelle. Sie ist ein Versorgungsbaustein für die steigende Anzahl an Personen mit psychischer Erkrankung. Die Beratungsstelle triagiert, vermeidet Doppelspurigkeit und fördert nahtlose Übergänge zwischen den verschiedenen Angeboten der Behindertenhilfe. Die Beratung soll die soziale Teilhabe, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Betroffenen fördern. Die niederschwellige Zugänglichkeit ermöglicht die frühe Einleitung von Massnahmen und verhindert so oft durch die Verzögerung höher gewordenen Therapiekosten. Der hohe Anteil an Bundesmitteln (via Pro Infirmis) von rund 75 Prozent entlastet die sonst im Kanton anfallenden Ausgaben.

Der Kanton Basel-Stadt hat in der Vergangenheit jeweils entschieden, die Bundessubventionen zur Kostendeckung dieses Angebotes zu ergänzen. Zusätzlich wurden Leistungen für betroffene Personen ohne IV-Rente sowie in den Bereichen Budgetassistenz und arbeitsmarktorientierte Beratung unterstützt, welche durch die Bundesmittel nicht abgedeckt sind. Der Kanton beteiligt sich am Angebot auf diese Weise schon seit vielen Jahren. Bis 2017 betrug die Finanzhilfe jährlich 290'000 Franken; sie wurde für die Leistungsperiode ab 2018 aufgrund hoher Rücklagen auf jährlich 260'000 Franken reduziert. Der bestehende Vertrag mit der Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben läuft 2025 aus. Er soll für die Jahre 2026 bis 2029 durch einen neuen ersetzt werden. Die Finanzhilfe ist abgesehen von der Teuerungsanpassung unverändert.

2.2 Gesetzliche Grundlage

Die Finanzierung der Beratungsstelle beruht sowohl auf dem Behindertenhilfegesetz (BHG) als auch auf dem Gesundheitsgesetz (GesG) für Personen ohne IV-Rente. Anwendbar sind die folgenden Gesetzesbestimmungen:

§ 9 BHG: Tagesgestaltung als weitere Leistung Behindertenhilfe

«Die weiteren Leistungen unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe [...]. Das Angebot umfasst insbesondere [...] Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.»

§§ 9 und 56 GesG: Tagesgestaltung als Präventionsmassnahme

«Der Regierungsrat veranlasst und unterstützt Massnahmen und Projekte der Gesundheitsförderung und Prävention. Solche Massnahmen und Projekte bezwecken [u.a.], Gesundheitsprobleme frühzeitig zu erkennen und zu verhüten [...]; die Selbsthilfe zu fördern.»

2.3 Leistungen, Finanzierung und Abgrenzungen

Die Beratungsstelle Rheinleben erreicht folgende Zielgruppen durch folgende Leistungen:

- **Zielgruppen:** Erwachsene Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt sowie mit einer psychischen Beeinträchtigung (ohne akute Sucht oder Psychose); schwerpunktmässig Personen mit IV-Rente. In kleinerem Umfang auch bereits anderweitig therapeutisch begleitete Personen, die (noch) keine IV-Rente haben.
- **Leistungen:** Sozialberatung und Kurzberatungen in Bezug auf Lebenssituationen, Therapieformen, Finanzen/Budgetassistenz, Wohnen, Arbeit (allgemeiner und ergänzender Arbeitsmarkt), Freizeitgestaltung, soziale Teilhabe, Rechts- und Versicherungsfragen.

Die Beratungsstelle unterstützte im Jahr 2024 total 789 Klientinnen und Klienten. Abgesehen von einem einmaligen Rückgang im Jahr 2023, stieg die Zahl seit 2018 (647 Personen) kontinuierlich an. Pro Person werden durchschnittlich 8.1 Stunden aufgewandt (2018: 9.2 Stunden), der Anteil der Personen ohne IV-Rente beträgt 12 Prozent (2018: 13 Prozent).

Die Finanzierung (Ertrag) der Beratungsstelle (rund 910'000 Franken pro Jahr) setzt sich zu 64 Prozent aus Bundesmitteln (rund 580'000 Franken) und zu 29 Prozent aus der Finanzhilfe des Kantons (260'000 Franken) zusammen. Somit müssen die restlichen 7 Prozent (rund je 15'000 bis 20'000 Franken) aus Beiträgen der Trägerschaft, der Klientinnen und Klienten (persönlicher Jahresbeitrag: 50 Franken) und anderem kommen.

Die Beratungsstelle arbeitet mit Zuweisungsstellen (UPK, Sozialhilfe, Therapeutinnen und Therapeuten, Beratungsstellen) zusammen und hat Anknüpfung zur Behindertenhilfe, zu IV, Sozialhilfe, zum Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz, zur Abteilung Sucht/GD etc. Die Abgrenzung der Stiftung Rheinleben mit ihrem Fokus auf die Beratung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zu vergleichbaren Angeboten stellt sich wie folgt dar:

Rheinleben	Pro Infirmis
Beratung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	Beratung v.a. für Menschen mit kognitiven, körperlichen und Mehrfachbehinderungen sowie Assistenzberatung
Procap	Sehbehindertenhilfe / Hörbehindertenhilfe / Lungenliga
Schwerpunkt Bau und Rechtsberatung	Beratung der spezifischen Zielgruppen

Quelle: Ausgabenbericht 25.0827.01

Für weitere Details zur Vorlage wird auf den Ausgabenbericht Nr. 25.0827.01 verwiesen.

3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ausgabenbericht Nr. 25.0827.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat die Vorlage an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sowie der Leiter der Abteilung Behindertenhilfe des Amts für Sozialbeiträge.

4. Kommissionsberatung

Die GSK unterstützt die Vorlage. Sie begrüsst die Fortführung der Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben. Diese wird insbesondere von Personen genutzt, die nach einer plötzlichen psychischen Erkrankung aus der stationären Behandlung entlassen werden konnten. Das Spektrum ist breit (Burnout, Zwangsstörungen, Depression, Neurodivergenz, Angststörungen). Es geht um Menschen, die insbesondere lebens- und alltagspraktische Hilfe brauchen. Eine niederschwellige, ambulante Beratung ist nötig, nicht zuletzt, weil die stationäre Behandlung zunehmend von ambulanten Angeboten ersetzt werden soll. Betroffene mit einer dauerhaften Erkrankung müssen zudem lange warten, bis der IV-Entscheid kommt. Auch deswegen ist die Unterstützung durch die Beratungsstelle in der Überbrückungsphase wichtig.

Vergleichbare Beratungsleistungen hat es vor zehn Jahren noch nicht gegeben. Derzeit findet ein Ausbau mit verschiedenen Schwerpunkten statt, z.B. gehört auch das Home Treatment der UPK dazu. Das Zusammenwirken der Angebote ist zentral. Der GSK ist es aber dabei auch wichtig, dass die Angebote verstanden werden und die Zuweisungen korrekt erfolgen. Sowohl das GD als auch das WSU sind für diesen Bereich zuständig. Trotz der gesetzlichen Grundlage im Gesundheitsgesetz ist im Fall der Beratungsstelle die Zuständigkeit beim WSU, da die meisten Leistungen von Rheinleben im Bereich der Behindertenhilfe stattfinden.

Die Beratungsstelle wird in bedeutendem Umfang auch von ausserkantonalen Personen genutzt. Es handelt sich meist um Personen aus Baselland, die in der Stadt arbeiten. Der Tarif von 150 Franken pro Stunde, der hierbei gilt, ist in der Grössenordnung der Tarife, die in Baselland bei vergleichbaren Angeboten für Auswärtige gelten. Das WSU hat erklärt, dass bestimmte Angebote speziell im einen oder im anderen Kanton angeboten werden und Leistungen so ausgelegt sind, dass die betreffenden Institutionen sie erbringen können und die Mobilität zwischen den Kantonen gewährleistet ist. Betroffene Personen aus Basel-Stadt sollen spezialisierte Angebote in Baselland nutzen können und umgekehrt. Der Bereich der Behindertenhilfe, so das Departement, ist zwischen den Kantonen sehr gut aufeinander abgestimmt.

Es gibt keine finanziellen Abweichungen zur laufenden Periode. Unsicherheiten bestehen im Wesentlichen auf Bundesebene. Es ist unklar, in welchem Ausmass der Bund im Hinblick auf das Entlastungspaket 2027 die Kostendeckung gemäss § 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung weiterführen wird. Die GSK hat bereits in der Beratung der vorherigen Leistungsperiode vom 2022 – 2025 in ihrem Bericht vom 4. November 2021 auf diese Problematik hingewiesen. Das WSU hat sich in der Beratung offen gezeigt, im Falle eines Rückzugs des Bundes eine finanzielle Überbrückung zu prüfen.

Die Beratungsstelle budgetiert mit Defiziten von zwischen 65'000 Franken im Jahr 2026 bis rund 75'000 Franken im Jahr 2029. Der Fehlbetrag muss von der Stiftung Rheinleben getragen werden. Dies bedeutet neben der Generierung entsprechender Spendenbeträge auch einen Abbau des Rücklagensaldos, der Ende 2024 rund 147'000 Franken betrug. Aus der GSK wurde die Sorge geäussert, dass die Rücklagen im Vergleich zum strukturellen Defizit keine grosse Reserve darstellten und sich die Reserve bei voraussichtlich wachsender Zahl von Klientinnen und Klienten rasch verkleinern wird. Die Auflösung der Rücklagen könnte auf diese Weise schnell voranschreiten und damit die Finanzplanung beeinflussen. Die Wartezeiten für Klienten werden als zu lang angesehen, was auch der Regierungsrat im Ratschlag so einschätzt. Dies weist darauf hin, dass die Anlaufstelle eigentlich mehr Personal anstellen müsste, was das strukturelle Defizit

zusätzlich vergrössern würde. Wenn es dem Regierungsrat ein Anliegen sei, die Wartezeiten zu verkürzen, dann muss diese Forderung auch entsprechend finanziert werden.

Die Stiftung Rheinleben selbst hat aber keine Erhöhung der Kantonsbeiträge beantragt. Der Rücklagensaldo, so die Wertung des Departements, ist gemessen am Umsatz von 950'000 Franken bzw. am Kantonsbeitrag von 270'000 vergleichsweise hoch. Er wird spätestens auf das Ende der Finanzierungsperiode 2026–2029 wieder zu prüfen sein. Was den Abbau der Wartezeiten betrifft, so sollte dies nicht einfach mit dem Einsatz von mehr Personal angegangen werden. Das Thema hänge mit der Organisation des Angebots zusammen. Es werden Lösungen angestrebt, welche die Ressourcen nicht ausbauen, sondern optimiert einsetzen, z.B. durch flexiblere Öffnungszeiten oder aufsuchende Arbeit. Die Kommission hinterfragt diese Aussage. Aufsuchende Arbeit und flexiblere Öffnungszeiten führen aus Sicht der Kommission möglicherweise zu mehr statt zu weniger Aufwand. Dadurch würde das Angebot attraktiver und dementsprechend die Nachfrage steigen. Solche vermeintlichen Lösungen führen folglich eher zu längeren Wartezeiten. Das WSU hat erklärt, dass es zur Frage der Organisationsentwicklung mit der Stiftung Rheinleben im Gespräch steht.

5. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 20. November 2025 einstimmig genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission
Christian C. Moesch, Präsident

Beilage

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend Staatsbeitrag an die Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben in Basel für die Jahre 2026 bis 2029

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. 25.0827.01 vom 11. Juni 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.0827.02 vom 30. Oktober 2025, beschliesst:

Für die Stiftung Rheinleben werden betreffend Beratungsleistungen zugunsten von psychisch beeinträchtigten Personen für die Jahre 2026 bis 2029 Finanzhilfen von insgesamt Fr. 1'080'000 (Fr. 270'000 pro Jahr) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.